

## Informationen über Finanzierungshilfen für den Aufenthalt im SeniorenZentrum Uzwil

### 1. Grundsätzliches

Das Sozialversicherungssystem in unserem Gemeinwesen ist so tragfähig, dass für jeden betagten Menschen, der einen Heimplatz wünscht und braucht, dieser auch finanziert werden kann. Die Kosten eines Heimaufenthalts sind oft höher als das Einkommen. Es ergeben sich verschiedene Finanzierungshilfen für die Pflegekosten und für die ungedeckten Restkosten.

### 2. Kostenstruktur

Die Kosten des Aufenthalts im SeniorenZentrum Uzwil setzen sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- **Pensionskosten**

Unterkunft und Verpflegung, Zuschläge usw., siehe Ziffer 1 und 2 der Taxordnung

- **Pflegekosten**

Pflegeleistungen nach KVG; 12 Stufen gemäss Bedarfsabklärungssystem RAI NH; siehe Ziffer 3 Taxordnung

- **Betreuungskosten**

Betreuungsleistungen, erfasst mit dem Bedarfsabklärungssystem RAI NH; siehe Ziffer 3 Taxordnung

- **Zusatzleistungen**

ausserordentliche bzw. individuelle Leistungen; siehe Ziffer 4 Taxordnung

- **Persönliche Auslagen**

wie z.B. Coiffeur, Fusspflege, Konsumationen in der Cafeteria usw.

### 3. Beiträge der Krankenversicherung an die Pflegekosten

Bei Pflegebedürftigkeit übernimmt die Krankenversicherung einen Teil der Pflegekosten. Die Beiträge der obligatorischen Krankenversicherung werden gesamtschweizerisch vom Bundesrat festgelegt und sind abhängig vom Pflegebedarf (Pflegestufen).

Die Pflegekosten werden mit dem System „tiers payant“ direkt der Krankenkasse in Rechnung gestellt. Auf der monatlichen Rechnung werden die Kosten unter „Kostenübernahme durch andere Zahler“ aufgezeigt.

### 4. Pflegefinanzierung (Beiträge an die Pflegekosten)

Seit 1. Januar 2011 gilt das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung. Danach wird an die Pflegekosten ein einheitlicher, nach Pflegestufen festgelegter Anteil durch die Krankenkassen übernommen (gemäss Ziffer 3 vorstehend). Die Betroffenen haben noch einen begrenzten Selbstbehalt (max. CHF 21.60 pro Tag) zu übernehmen. Die restlichen ungedeckten Pflegekosten werden vom Staat (Gemeinde) übernommen.

Für die Leistungen bei Langzeitpflege in einem Heim ist die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen (SVA) zuständig. Personen ohne Anspruch auf Ergänzungsleistungen müssen sich mit einem Formular anmelden. Die Anmeldung ist bei der zuständigen AHV-Zweigstelle der letzten Wohnsitzgemeinde vor dem Heimeintritt

einzureichen. Sofern vor dem Heimeintritt bereits Ergänzungsleistungen (EL) bezogen werden, ist keine separate Anmeldung erforderlich. Veränderungen der Pflegekosten werden durch das Heim direkt der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen gemeldet.

Die staatlichen Beiträge an die Pflegekosten werden unabhängig von Einkommen und Vermögen ausgerichtet.

## **5. Ergänzungsleistungen (EL)**

Personen im Rentenalter, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV. Es wird immer wieder festgestellt, dass anspruchsberechtigte Personen diese Leistungen nicht oder zu spät beantragen. Dies geschieht oft aus Scham, weil die Rentnerinnen und Rentner die Ergänzungsleistungen für eine Art Fürsorge halten, der sie nicht zur Last fallen wollen. Ergänzungsleistungen sind keine Almosen; es besteht ein Rechtsanspruch! Sie helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Zusammen mit der AHV und IV gehören die Ergänzungsleistungen zum sozialen Fundament unseres Staates.

Die jährlichen Ergänzungsleistungen entsprechen der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und Einnahmen. Betreffend Heimkosten werden die Pensionstaxen, die Betreuungstaxen und der Selbstbehalt der Pflēgetaxen von max. CHF 21.60 in die Berechnung der Ergänzungsleistungen eingeschlossen. Die maximal anrechenbare Tagestaxe für Pension und Betreuung (exkl. Selbstbehalt Pflegekosten) beträgt CHF 180.00 pro Tag. Nähere Angaben dazu finden Sie in unserem Merkblatt Berechnungsmuster Ergänzungsleistungen.

Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen muss bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde mittels einer entsprechenden Anmeldung geltend gemacht werden. Die Anmeldung kann durch eine bevollmächtigte Stellvertretung erfolgen. Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen teilt den Entscheid mit Rechtsmittel schriftlich mit. Anmeldeformulare sind beim Sekretariat erhältlich.

Wer eine Ergänzungsleistung bezieht muss jede Änderung der persönlichen und jede wesentliche Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse der zuständigen AHV-Zweigstelle sofort mitteilen. Änderungen betreffend der Heimtaxe werden vom SeniorenZentrum Uzwil der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen direkt gemeldet.

Die Ergänzungsleistungen sind von Einkommen und Vermögen abhängig.

## **6. Hilflosenentschädigung (HE)**

In der Schweiz wohnhafte Personen, die eine Altersrente beziehen, können eine Hilflosenentschädigung der AHV geltend machen, wenn:

- sie in leichtem \*), mittelschwerem oder schwerem Grad hilflos sind;

---

\*) Im Rahmen der ab 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Neuordnung der Pflegefinanzierung kann neu ein Anspruch auf eine leichte Hilflosenentschädigung der AHV für zu Hause lebende Personen im AHV-Rentenalter entstehen.

- die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat und
- kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder Militärversicherung besteht.

Hilflos ist, wer bei alltäglichen Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Toilette, Essen usw.) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernd Pflege oder persönliche Überwachung bedarf.

Der Anspruch auf Hilflosenentschädigung muss bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde mittels einer entsprechenden Anmeldung zuhanden der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen geltend gemacht werden.

Die Hilflosenentschädigung ist von Einkommen und Vermögen unabhängig.

## **7. Gesetzliche Sozialhilfe**

Je nach Situation der betroffenen Person kann es in Ausnahmefällen vorkommen, dass die eigenen finanziellen Mittel sowie die verschiedenen Finanzierungshilfen die Aufenthaltskosten nicht abzudecken vermögen. In diesem Fall stellt sich die Frage der gesetzlichen Sozialhilfe.

Entsprechende Auskünfte erteilt das Sozialamt der zuständigen Wohnsitz-gemeinde.

## **8. Befreiung von den Radio- und Fernsehgebühren (BILLAG)**

Grundsätzlich ist nach geltendem Bundesrecht der Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen an eine Melde- und Gebührenpflicht geknüpft. Der Aufenthalt in einem Alters- und Pflegeheim entbindet nicht automatisch von der Gebührenpflicht.

Wer kann ein Gesuch um Befreiung der Gebührenpflicht einreichen?

- Heimbewohnende ab Pflegestufe 5 (mindestens 80 Min. Pflegebedarf) sowie alle Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen gemäss Ziffer 5 sind von der Gebührenpflicht für Radio und TV befreit.

Für die Gebührenbefreiung muss der Billag (Billag AG, Postfach, 1701 Freiburg) ein entsprechendes Gesuch um Befreiung von der Gebührenpflicht unterbreitet werden. EL-Bezüger müssen dem Gesuch eine Kopie der EL-Verfügung beilegen.

## **9. Krankheitskosten**

### **9.1. Ergänzungsleistungen**

Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen haben Anspruch auf Rückvergütung von ausgewiesenen und in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein entstandenen Kosten für:

- Kostenbeteiligung der obligatorischen Krankenversicherung
- Zahnärztliche Behandlungen
- Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause (Spitex)
- Transporte zum nächstgelegenen medizinischen Behandlungsort
- Diät
- Hilfsmittel
- Erholungs- und Badekuren
- Kosten für Pflege und Betreuung in Tagesstrukturen

## **9.2. Steuerabzüge**

Bei der jährlichen Steuererklärung können bei einem dauerhaften Aufenthalt in einem Alters- und Pflegeheim die behinderungsbedingten Kosten (Pension, Betreuung und Pflege abzüglich allfälliger Beiträge Dritter und einem Selbstbehalt) in Abzug gebracht werden. Gemäss der Wegleitung der Steuerverwaltung des Kantons St. Gallen ergibt sich im Zusammenhang mit den Pflegekosten in Alters- und Pflegeheimen folgendes: Altersgebühren gelten nicht grundsätzlich, sondern erst ab einer gewissen Erheblichkeit als Behinderung. Da davon ausgegangen wird, dass Bewohner von Alters- und Pflegeheimen, für welche ein Pflege- und Betreuungsaufwand von höchstens 60 Min. pro Tag anfällt (Pflegestufe 1 - 3) ohne medizinische Indikation im Heim wohnen, stellen in diesem Fall die Heimkosten grundsätzlich Lebenshaltungskosten dar. Separat in Rechnung gestellte Pflegekosten sind jedoch als Krankheitskosten abziehbar. Für Heimbewohner ab der Pflegestufe 4 und höher gelten von den gesamten selbst getragenen Kosten Fr. 2'000.00 pro Monat als nicht abzugsberechtigt. Die überschüssenden Kosten werden als behinderungsbedingte Kosten anerkannt.

Das SeniorenZentrum Uzwil erstellt jeweils Anfangs Jahr eine entsprechende Kostenübersicht für das zurückliegende Jahr, welche für Steuerzwecke verwendet werden kann.

Diese Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Angaben erfolgen ohne Gewähr. Für die konkrete individuelle Beurteilung der Einzelfälle sind die gesetzlichen Bestimmungen massgebend und die zuständigen Amtsstellen verantwortlich.

## **Beratungen, Auskünfte und Informationen**

Haben Sie noch Fragen, benötigen Sie mehr Informationen? Folgende Stellen stehen Ihnen zur Verfügung:

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen, Brauerstr. 54, 9016 St. Gallen  
Auf der Homepage der SVA: [www.svasg.ch](http://www.svasg.ch) können alle Merkblätter und Formulare betreffend Pflegefinanzierung, EL, HE usw. eingesehen, heruntergeladen und online ausgefüllt werden.
- AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde
- Pro Senectute Regionalstelle Wil

Für allgemeine Auskünfte stehen auch die Heim-Administration und die Heimleitung gerne zur Verfügung.

9244 Niederuzwil, im Januar 2018

SeniorenZentrum Uzwil

Kurt Marti, eidg. dipl. Heimleiter